GEMEINDE TREBESING

Trebesing

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 19. Dezember 2019, Zahl: 000-2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.772.300
Aufwendungen:	€ 2.764.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 133.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 184.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[1]	**- € 43.700**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.794.500
Auszahlungen:	€ 2.718.500
Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung:[2]	**€ 76.000**

[1] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[2] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

A-9852 Trebesing 15 · Telefon: +43 (0) 47 32 / 23 910 · Fax: +43 (0) 47 32 / 3804 · E-Mail: trebesing@ktn.gde.at · www.trebesing.at

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte[3] gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten 211000 und 240000 sowie dem Teilabschnitt mit Kostendeckungsprinzip 820000 gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kosten-/Gebührendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen[4] und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt:

a) Zur vorübergehenden Zwischenfinanzierung von Mittelaufwendungen für investive Einzelvorhaben dürfen kurzfristig innere Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von € 200.000, aus der allgemeinen Haushaltsrücklage, der Grundankaufsrücklage, der Güterwegrücklage und der Zweckrücklage des Kanalgebührenhaushaltes aufgenommen werden. Die inneren Darlehen sind nach Maßgabe der Einnahmen innerhalb von 6 Monaten, jedenfalls aber bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020, rückzuführen.

b) Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 200.000 festgelegt.

[3] Zweite Dekade des Ansatzes.
[4] Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

(2) Stundensätze Wirtschaftshof:

Die Stundensätze des Wirtschaftshofes für das Jahr 2020 werden aufgrund der erfolgten Kalkulation festgelegt:

1 Verrechnungsstunde Arbeiter beläuft sich auf	€ 36,00
1 Verrechnungsstunde Saisonarbeiter beläuft sich auf	€ 26,00
1 Verrechnungsstunde für das Fahrzeug beläuft sich auf	€ 26,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Laut Beilage „Voranschlag 2020“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Beilagen:
Voranschlag 2020

Der Bürgermeister:

DI Genshofer Christian

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.
Das vorliegende Budget ist das erste nach den Grundsätzen der VRV 2015. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Da die Aufwände für Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfonds) permanent ansteigen, die Ertragsanteile sich nur gering erhöhen, ist ein Haushaltsausgleich nur durch Bedeckung aus der Haushaltsrücklage sowie durch Bedarfszuweisungsmittel möglich.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:[5]

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.772.300
Aufwendungen:	€ 2.764.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 133.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 184.100
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[6]	**- € 43.700**

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

[5] Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.
[6] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Einzahlungen:	€ 2.794.500
Auszahlungen:	€ 2.718.500
Geldfluss aus der voranschlags-wirksamen Gebarung:[7]	**€ 76.000**

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Grundsätzlich ist der Saldo zwischen Aufwänden und Erträgen positiv. Nach Berücksichtigung der Rücklagenentnahmen (Haushaltsrücklage, Bildungsrücklage) für die Stabilisierung des Haushaltes und der allerdings um € 51.100 höheren Rücklagenzuführungen für den marktbestimmten Bereich (Gemeindewasserversorgung und Gemeindekanalisation) dreht der Saldo des Ergebnishaushaltes ins Minus.
Die vorgenannten Rücklagenzuführungen sind allerdings erforderlich um Mittel für die Anlagenerneuerungen (Reinvestitionen) anzusparen.

Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung" umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehen).
Das positive Ergebnis bedeutet, das für das Jahr 2020 € 76.000 an liquiden Mitteln zur Verfügung stehen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Diese Dokumentation wird im Zuge der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt und beigelegt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013[8]

--

[7] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

[8] An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

	Unterzeichner	Gemeinde Trebesing
	Datum/Zeit-UTC	2019-12-27T08:17:38+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	555536702
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.trebesing.at/amtssignatur/index.html	